

müssen, um die Umerziehung des Täters zu gewährleisten.

Die vorsätzlichen Angriffe gegen das Leben sind im § 1 Abs. 3 ebenfalls generell als Verbrechen eingestuft und generell mit Freiheitsstrafen bedroht worden. Die Freiheitsstrafe soll bereits durch den angedrohten hohen Strafrahmen dafür sorgen, daß derjenige, der ein solch schweres Verbrechen plant, vor den Konsequenzen zurückschreckt.

Im übrigen wird die Freiheitsstrafe nur bei wenigen Delikten als einzige Strafe angedroht. Hier sind vor allem die schweren Arten von Sexualdelikten zu nennen, wie die Vergewaltigung (§ 113), Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§ 114). Daß mildere Strafen für derartige Handlungen ausgeschlossen sind, wurde bereits in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts betont<sup>8</sup>.

Ähnliches gilt für die Anwendung von Freiheitsstrafen als ausschließliche Reaktion bei sexuellem Mißbrauch von Kindern (§ 137), Verführung von Jugendlichen gleichen Geschlechts (§ 140). Außer bei Raub (§ 118) und bei Fälschung von Geldzeichen (§ 163) sind noch in den Kapiteln „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit“, „Straftaten gegen die staatliche Ordnung“ und „Straftaten gegen die militärische Disziplin und Einsatzbereitschaft“ einige Strafdrohungen enthalten, die ausschließlich Freiheitsstrafen vorsehen.

Aus dieser Betrachtung geht hervor, daß die Freiheitsstrafe als ausschließlich angedrohte Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit nur bei den in § 1 als Verbrechen bezeichneten Handlungen von allgemeiner Bedeutung ist. Bei der überwiegenden Anzahl der Tatbestände zum Schutz vor Angriffen gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft, das persönliche und private Eigentum, die allgemeine Sicherheit und die staatliche Ordnung und gegen die militärische Disziplin und Einsatzbereitschaft sind Freiheitsstrafen neben Strafen ohne Freiheitsentzug oder Maßnahmen gesellschaftlicher Organe der Rechtspflege vorgesehen, soweit sie nicht als schwere Fälle ausgestaltet sind. Insofern war im Entwurf zu berücksichtigen, daß bei vielen derartigen Straftaten hinsichtlich ihrer objektiven Schwere und des Grades des Verschuldens eine große Variationsbreite besteht, die sich in der Androhung verschiedener Strafformen widerspiegelt. Diese Variationsbreite verlangt, daß solche konkreten Tatbestände sowohl leichte Vergehen als auch mit Freiheitsstrafen zu belegende schwere Vergehen oder gar Verbrechen erfassen. So soll bei einer Bestrafung wegen Vertrauensmißbrauchs (§ 152) auf eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, aber auch auf eine Verurteilung auf Bewährung oder auf eine Geldstrafe erkannt werden können; unter den Voraussetzungen des § 31 kann die Sache auch gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege übergeben werden.

Der Entwurf folgt somit im ganzen den bisherigen Differenzierungsgrundsätzen der Rechtsprechung und macht es nicht überflüssig, in Rechtsprechung und Wissenschaft die Anwendungskriterien für Freiheitsstrafen möglichst konkret herauszuarbeiten.

#### Die kurzfristige Freiheits- und die Haftstrafe

Die untere Grenze der Freiheitsstrafe ist normalerweise auf sechs Monate festgelegt. Obwohl auch jetzt schon die bedingte Verurteilung an die Stelle von Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren treten kann und Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr in ganz besonders hohem Maße durch Strafen ohne Freiheitsentzug ersetzt worden sind, erscheint es not-

wendig, die kürzeren Freiheitsstrafen auch weiterhin beizubehalten, wenn diese auch in Zukunft — wie in der bisherigen Rechtsprechung — nicht im Regelfall anzuwenden sein werden. Darüber hinaus konnte der Entwurf auch nicht an solchen Erfahrungen vorbeigehen, die besagten, daß in bestimmten, besonders gear teten Fällen auch auf Freiheitsstrafen von noch kürzerer Dauer nicht gänzlich verzichtet werden kann. Aus diesem Grunde sieht § 43 Abs. 5 vor, daß auch ausnahmsweise eine Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten (im folgenden kurzfristige Freiheitsstrafe genannt) ausgeworfen werden kann.

Die Kriterien für die Anwendung der *kurzfristigen Freiheitsstrafe* sind im Gesetz nicht näher beschrieben. Sie soll dann anwendbar sein, wenn das Gesetz außer der Freiheitsstrafe auch Strafen ohne Freiheitsentzug vorsieht. Dies ist bei der überwiegenden Anzahl der Tatbestände der Fall. Nach den bisherigen Erfahrungen der gerichtlichen Praxis wurden solche kurzfristigen Freiheitsstrafen bei an sich weniger gefährlichen Handlungen ausgesprochen, wenn wegen des Grades des Verschuldens und der Persönlichkeit des Täters eine nachdrückliche Einwirkung sichergestellt werden mußte. Darüber hinaus wurde sie bei besonders störenden Vergehen, wie bestimmten Formen des Rowdytums, zur schnellen, nachdrücklichen Reaktion allgemein vorbeugenden Charakters angewandt. In der Literatur wurde bisher die kurzfristige Freiheitsstrafe hauptsächlich im Zusammenhang mit Straftaten wegen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen, rowdyhafter Handlungen sowie wegen mehrfacher Strafrechtsverletzungen geringerer Schwere erwähnt<sup>9</sup>. Insgesamt läßt die Regelung der kurzfristigen Freiheitsstrafe im Entwurf die Forderung nach der Ausarbeitung konkreter Kriterien für die Anwendung der Freiheitsstrafe<sup>10</sup> besonders dringlich erscheinen.

Im Unterschied zur kurzfristigen Freiheitsstrafe sind im Entwurf konkrete Voraussetzungen für die ausnahmsweise Anwendung der *Haftstrafe* von einer bis zu sechs Wochen aufgenommen. Sie soll gemäß § 43 Abs. 6 nur dort anwendbar sein, wo sie ausdrücklich angedroht ist. Das ist bei folgenden Straftaten der Fall: Körperverletzung unter bestimmten qualifizierten Bedingungen (§ 107 Abs. 2), Widerstand gegen staatliche Maßnahmen (§ 200 Abs. 3), Rowdytum — wenn der Tatbeitrag von untergeordneter Bedeutung ist — (§ 203 Abs. 3), Zusammenrottung (§ 204 Abs. 1) und Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (§ 235 Abs. 2).

Bei diesen Straftaten treten mitunter Personen als Täter in Erscheinung, die eine besonders undisziplinierte Grundhaltung aufweisen. Diese Menschen haben oft eine ungenügende Bindung zum Arbeitskollektiv und zur Familie. Ihre sozialen Kontakte erschöpfen sich oft im Kontakt zu einer negativen Gruppierung Gleichgesinnter, aus der heraus es dann auch zu der Straftat kommt. Wenn derartige Umstände zutreffen, so verspricht eine Beratung vor einem Organ der gesellschaftlichen Rechtspflege oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug auch bei Straftaten geringerer Schwere wenig Erfolg; mitunter wirken auf diese Täter derartige Maßnahmen sogar ermunternd. Andererseits verlangt die Öffentlichkeit mit Recht, daß auch weniger bedeutende Handlungen dieser Art mit der notwendigen Bestimmtheit zurückgewiesen werden. Die Haftstrafe

<sup>9</sup> Vgl. Osmenda, „Zur Anwendung des Tatbestandes der Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit (§ 49 StVO)“, NJ 1965 S. 357; Neumann, „Einige Fragen der Schuld und der Strafzumessung bei Verkehrsdelikten“, NJ 1965 S. 410; Dölle/L. Frenzel, „Grundsätzliche Probleme . . .“, a. a. O., S. 175.

<sup>10</sup> Buchholz / Lehmann / Schindler, „Theoretische Probleme der Leitung der sozialistischen Strafrechtspflege“, Staat und Recht 1964, Heft 9, S. 1588 ff., insb. S. 1602.

<sup>8</sup> Vgl. z. B. OG, Urteil vom 20. November 1962 - 3 Zst m 37/62 - NJ 1963 S. 153.